

Helmar Ernst

Die Entwicklung der Gerichtsstandorte Burg und Genthin im Jerichower Land

Am 17. Mai 1846 wurde für den Neubau des heutigen Bürger Amtsgerichtsgebäudes in der Johannesstraße 18 der Grundstein gelegt. Die Fertigstellung erfolgte im Jahr 1847. Jedoch war dies nur ein Ergebnis der intensiven Rechtsbildungskraft, die sich überaus fruchtbar im Magdeburger Raum im Mittelalter ausprägte. Zum Allgemeingut der Rechtsgeschichte zählen Sachsen-Spiegel und Magdeburger Stadtrecht, die mit all ihren weiteren Ausdehnungen die Grundlage deutscher Rechtserneuerung prägten. Das Bürger Landrecht ist dabei fast vollständig in Vergessenheit geraten. Der Kodex des Bürger Landrechts zeigt in Schrift und Sprache auf das Ende des 13. Jahrhunderts, als sich die Stadt Burg, ein alter Burgwart Hauptort, bereits einer gewissen Bedeutung erfreute. So gab der Erzbischof Wichmann im Jahr 1179 den Bürgern der Stadt Burg 20 Budenplätze auf der Messe zu Magdeburg (vgl. Urkundenbuch der Stadt Magdeburg 1892, S. 22). Zu diesem Zeitpunkt galt Magdeburg noch als Kernstück des Reiches, wo Handel und Wandel die Grundlage der gesunden Raumwirtschaft waren, wo Magdeburg als militärische und kirchliche Hochburg auch die Zentrale für die deutsche Landnahme im Osten bildete. Urkundlich sind in diesem Zusammenhang als Ostelbische Burgen der Burgwarte im 10. Jahrhundert die Orte Möckern, Schartau und Burg erwähnt. Mit dem Beginn der deutschen Besiedlung dieser Länder im slawischen, den Nordwest-Teil des Flämings umfassenden Gau Moraciani werden Siedler angesetzt zu einem Recht, das urkundlich als „ius cartvense“ bezeichnet wird. Auch Burg wurde zunächst mit diesem Recht begründet, dessen Name als „Schartauer“ Recht mit dem Jahre 1187 verschwindet und als Bürger Landrecht von nun an bezeichnet wird, obwohl Burg inzwischen die Wandlung zur Stadt erlebt hatte. Das Bürger Landrecht wurde allgemeines Kolonistenrecht der Kolonien.

Das Forensenrecht war das Magdeburger Stadtrecht. Das Gericht wurde vor den Toren der Stadt Burg abgehalten als echtes Landgericht, und zwar in dem „hertochdome over Elbe“. Im Jahr 1263 wird in einer Urkunde neben den Ratsleuten der Stadt auch der Richter „judex ziviles“ erwähnt. Das Bürger Landrecht bestand zum damaligen Zeitpunkt aus 30 Artikeln und gab sich folgende Präambel: „Bürger Landrecht beginnt hier. Hilf, gnädige Jungfrau Mutter Maria in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Zu diesem Landrecht gehören 6 treue Ritter, der 7. soll mein Herr, der Bischof, sein oder sein treuer Bote.“.

In den nachfolgenden Regelungen wird die Gütergemeinschaft nach Ehelichung festgeschrieben, und es werden Regelungen für den Erbfall kodifiziert.

Insbesondere die Sicherung von Ländereien, Höfen und Grundbesitz prägen das Bürger Landrecht insoweit, als es im Familienbesitz verbleiben sollte. In späterer Zeit wurden neben dem Erzbischof als Landesherrn ein Stadtgericht sowie ein Landgericht mit einem Schöppenstuhl eingesetzt, und zwar für die Schlichtung von Übertretungen und Streitigkeiten in den umfangreichen Feldmarken der Stadt. Das Landgericht wurde zweimal im Jahr unter Hinzuziehung der Feldschultzen an einem bestimmten Platz vor dem Magdeburger Tor gehegt. Der Erzbischof Ernst verschrieb im Jahr 1500 dem Bürger Heine Wultzke das einträgliche Richteramt der Stadt. Auch hier war Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit der Erhalt einer soliden wirtschaftlichen Grundlage der Berechtigten der in den Feldmarken gelegenen Richter- und Schöppenäcker.

Auch Gegenstand des Bürger Landrechts waren im Kodex festgehaltene Sanktionen der sogenannten peinlichen Halsgerichtsbarkeit. So bestimmt der Kodex:

„Wer raubt, wird er vorgebracht mit dem Raube, so soll man richten, wie Recht ist, über seinen Hals, wegen des Diebstahls, die Wette, wegen des Mordes und Mordbrandes das Rad, wegen Betrugens das Fass. Alles, das ein Mann bei Nacht stiehlt, ist es

6 Pfennige Wert, so soll man ihn hängen. Geschieht es, dass er bei Tag stiehlt, so muss es 3 Schillinge wert sein, einen beklagten Mann, den man hängen, mit 6 Pfennigen.“ und „welcher Mann den anderen verwundet auf dem Kopf über den Augen bis in den Nacken, so soll die Wunde kampfeswürdig sein. Sie muss durch den Knochen gehen, so ist die Wunde kampfeswürdig, anders nicht, es sei denn, dass die Wunde in der Schläfe sei oder durch die Wange oder die Nase ab oder das Auge aus. Eine kampfeswürdige Wunde soll nageltief und gliedeslang sein. Die Wunde sollen die Schöpffen besehen. Die Wunde soll man messen mit einem vollkommenen Gliede an dem mittelsten Finger und mit einem vollkommenen Nagel. so sollen die Schöpffen die Wunde messen, falls sie daran zweifeln.“.

Dieses sogenannte peinliche Halsgericht fällte und vollstreckte Gerichtsurteile vor dem am früheren Kauf- und Gildehaus stehenden, 1541 zunächst aus Holz, sodann 1581 aus Stein errichteten Roland. Für diese Amtshandlung erhielten Richter und Schöpffen außer ihrem Salär vom Rat eine große Kanne Wein „pro-studio“.

In der sächsischen Zeit der Stadt Burg wurde vom Landesherrn als Stadtrichter ein ortsfremder, aber erfahrener Jurist eingesetzt. 1671 war dies für 3 Jahre der spätere Bürgermeister Johannes Mühlport aus Eilenburg. Wohnung und Amtssitz des damaligen Stadtrichters war das Haus des Pastors Petrus Salige am Breiten Weg Nr. 16. 1682 kaufte der Rat der Stadt vom Tuchmacher Wegener das einzige massive Haus in der Brüderstraße. Hier wurde das hochfürstliche Richterhaus eingerichtet, in dem mittlerweile der Stadtrichter Thrum residierte. Dieses Gebäude ist heute das Feuerwehrdepot.

In den nachfolgenden Jahren kam es zu wiederholten „weit läufigen und ärgerlichen Streitigkeiten“ zwischen den Stadtrichtern und dem Rate der Stadt. Mit Übernahme der Stadt durch Kurbrandenburg wurde im kurfürstlichen Interims Reglement von 1696 festgestellt, „dass die meiste Unordnung in der Stadt von der Konfusion der Jurisdiktion herrührte und einer nothwendigen Regulierung bedarf“. So wurde festgelegt, dass künftig gewisse Gerichtstage angesetzt und das Gericht nicht mehr in Privathäusern, sondern in einer besonderen Stube im Rathaus gehalten werden soll. In den Folgejahren setzte sich das Justizkollegium aus dem Richter und den Ratsmitgliedern als Assessoren zusammen. Es kam jedoch nachfolgend zu Komplikationen, da den eingewanderten Pfälzern und den französischen Hugenotten eine eigene Gerichtsbarkeit zuerkannt war und diese Kolonierichter an den Sitzungen des Magistrats teilnahmen. Als der damalige Kolonierichter Loefen Haftstrafen an gemeine Mitglieder aussprechen musste, sah sich Kurfürst Friedrich III. am 14. Juli 1697 veranlasst, den widerstrebenden Bürger Stadtoberen zu befehlen, der Refugiertenkolonie zur Aburteilung ihrer Delinquenten auch die Stadtdiener und das Gefängnis bereitzustellen.

Nach 1808 kam es im Zuge der preußischen Reformen in der Jurisdiktion dazu, dass Gerichtsbarkeit und städtische Verwaltung voneinander getrennt wurden. Seit diesem Zeitpunkt wurden Gerichtsverhandlungen nicht mehr im Rathaus durchgeführt und auch die Justizverwaltung arbeitete in gemieteten Räumen, zuletzt als Land- und Stadtgericht im Haus Schartauer Straße Nr. 1 in Burg.

Im Wohnungs- und Adressanzeiger von Burg der Jahre 1899/1900 wurde festgehalten, dass das königliche Amtsgericht mit den Amtsrichtern Amtsgerichtsrat Jäckel als aufsichtsführenden Richter sowie Amtsrichter Schaumburg und Dr. Demme besetzt war. Hinzu gesellten sich Beamte wie Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, Assistenten, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdienner, Gefangenenaufseher, Hilfsgefangenenaufseher sowie Kanzlisten. Die Geschäftsverteilung um 1900 war so geregelt, dass Amtsgerichtsrat Jäckel als gleichzeitiger Kassenkurator außer den Geschäften der Dienstaufsicht und der Justizverwaltung General-sachen, sämtliche Grundbuchsachen aus dem ganzen Amtsgerichtsbezirk und die sonstigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aus dem Stadtgebiet Burg mit Ausnahme der Vormundschafts-, Pflugschafts-, Nachlass- und Testamentssachen aus den Buchstaben A bis M, Stiftungssachen, Rechtshilfesachen in Bezug auf die vorgenannten Sa-

chen zu erledigen hatte, Amtsrichter Schaumburg außer Gefängnisvorsteher sämtliche Strafsachen, Erbzollgerichtssachen, Aufstellung der Schöffnenlisten und der Vorschlagslisten der Geschworenen, Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffsbörsenregistersachen, Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen einschließlich der darin vorkommenden Aufgebote, Hinterlegungs- und Standesamtssachen sowie Testamentssachen, gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Notare und der Amtsrichter Dr. Demme sämtliche Prozesssachen inklusive Aufgebotssachen, die nicht streitigen Angelegenheiten mit Ausnahme der Grundbuchsachen und der zu den Grundakten aufzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Landbezirk mit Ausnahme der Amtsbezirke Körbelitz, Nedlitz und Theeßen sowie die Vormundschafts-, Pflegschafts-, Nachlass- und Testamentssachen im Stadtgebiet Burg. Auch die Einteilung der Gerichtsvollzieherbezirke wurde ausdrücklich verankert. Da die wachsende Zahl der Einwohner Burgs und der dazugehörigen Ortschaften und die zunehmende Zahl der Fälle der Rechtsprechung dies bedingten, musste ein eigenes, repräsentatives Gebäude des später 1879 erhobenen Amtsgerichts einschließlich einer Haftanstalt geschaffen werden. Für 4000 Taler wurde das sich anbietende Grundstück Ecke Johannes- und Hainstraße im Jahr 1841 vom Justizfiskus, vertreten durch den Land- und Stadtgerichtsdirektor Wenzel erworben. Bis zum 18. Jahrhundert befand sich auf diesem Hausgrundstück die Ratsweinschänke.

Am 17. Mai 1846 erfolgte dann die Grundsteinlegung für das noch heute als Amtsgericht dienende Gebäude in der Johannesstraße 18. Einer Nachricht aus der abgenommenen Turmkapsel der Kirche „Unser Lieben Frauen“ zu Burg anno 1869 war zu entnehmen: „Das königliche Land- und Stadtgericht I. Klasse zu Burg besteht aus 4 Mitgliedern, dem Direktor Wenzel, 2 Räten und 1 Assessor.“.

Im Zuge der Grundsteinlegung für das repräsentative Amtsgerichtsgebäude wurden Pläne für den Bau des Bürger Gefängnisses mit realisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden vormals die beiden untersten Gewölbe des Rathauses (hier befindet sich jetzt das Trauzimmer des Standesamtes) zum Gefängnis gebraucht. Da diese Räume jedoch den Anforderungen nicht mehr entsprachen, hat der Rat anno 1700 den sogenannten Jungfern-(Hexen-)Turm dazu aptieren lassen. Um 1740 ist die Rede von den beiden städtischen Gefängnissen, dem bekannten lichtlosen Verlies unter dem Berliner Torturm und den beiden engen Stockwerken des sogenannten Hexenturmes, wo in 2 Metern im Durchmesser runden, feuchten und kalten Kammern oft mehrere Personen untergebracht werden mussten. Da auf Dauer die Zustände in diesen Gefängnissen unhaltbar waren und die Regierung wiederholt auf getrennte Unterbringung der Polizei- und Untersuchungsgefangenen pochte, die von den verurteilten Kriminellen getrennt zu halten waren, richtete die damalige Stadtverwaltung auf Veranlassung des Stadt- und Landgerichts den mittelalterlichen Turm des sogenannten Kuhtores in der Freiheitsstraße zum Gewahrsam ein. Diese Lösung stellte jedoch keine Ideallösung dar. Zum Bau einer größeren Haftanstalt war zwar schon ein Bauanschlag angefertigt, jedoch verfügten weder die Gerichtsbarkeit noch die Stadt 1810 über die nötigen finanziellen Mittel. Die Zustände in den beiden zu Gefängnissen genutzten Stadtmauertürmen müssen in dieser Zeit katastrophal gewesen sein. Ungeachtet der zeitweiligen Überbelegung in den engen und feuchten Löchern, wie die Zellen auch in den Akten genannt wurden, fehlt es am Nötigsten. Im Turm in der Freiheitsstraße befanden sich in den Wänden starke eiserne Krampen, an die die Gefangenen mit Hand- und Fußschellen angekettet werden konnten. Der Bürger Schlossermeister Neukranz bekam 1819 den Auftrag, die verrosteten Schellen zu erneuern und die dazugehörigen Schlösser instand zu setzen, da es wiederholt Ausbrüche gab.

Ständige Mitbewohner waren Wanzen und anderes Ungeziefer. Erst 1847 nach Errichtung des Neubaus des heutigen Bürger Amtsgerichtsgebäudes konnte Abhilfe geschaffen werden, indem der Neubau des Bürger Gefängnisses in der Hainstraße entstand. Der Hexenturm wurde zu Zwecken der Inhaftierung von Gefangenen nicht mehr genutzt. Die Haftanstalt wurde dann bis ca. Anfang 1960 genutzt.

Den heutigen Besucher des Amtsgerichtsgebäudes Burg begrüßt ein altherwürdiges Gebäude, an dem sich wenig verändert hat. Insbesondere die Außenfassade lässt erkennen, dass der Zahn der Zeit am Gemäuer nagt. Von 1952 bis 1989 wurde das Gebäude als Kreisgericht Burg und seit 1990 wiederum bis heute als Amtsgericht genutzt.

Das Amtsgericht Burg hat heute eine Außenstelle in Genthin. Dieses Dienstgebäude besitzt eine eigene Geschichte.

So wurde 1590 wegen Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauern und Adel das Burg Justizamt Altenplatow eingerichtet. Es wurden Amtserbbücher angelegt, worin die Rechte und Pflichten der Untertanen festgehalten wurden. Als Amtsrichter fungierten Genthiner Großackerbürger, die über die Einhaltung der Gesetze wachten. Dieses Justizamt bestand bis 1827. Bei Ausbruch der Pest im Jahre 1682 wurde vom Amtsrichter Andreas Gröbler ein Häuser- und Einwohnerverzeichnis gefertigt. Amtsrichter Gröbler infizierte sich 1683 bei der Pflege der Pestkranken und verstarb.

1738 wurde in Genthin ein Stadtgericht eingerichtet, welches mit einem Richter besetzt war und dem Magistrat der Stadt Genthin unterstand. Die Geschäftsräume befanden sich im Rathaus. Geurteilt wurde über einfache Garten-, Feld und Einbruchsdiebstähle. Zur Vollstreckung von Urteilen wie das Anbinden an den Pranger bzw. Schandpfahl existierte bis 1805 gegenüber dem Rathaus der Pranger bzw. Schandpfahl. Dem Gericht unterstanden nicht die „eximinierten Einwohner“, die durch Gebot, Stand oder durch Gesetz der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Bezirkes entzogen waren. Da in den Folgejahren

Diebstähle zunahmen, wandten sich die Einwohner im Juli 1809 in einem Brief an die kurmärkische Regierung in Potsdam und baten um die Wiedereinführung des Pfahles, da das Gefängnis zu anonym sei. 1816 wird das 1732 eingerichtete Stadtgericht bedingt durch Regelungen der Städteordnung aufgelöst. Die Judikative geht auf das königliche Justizamt Altenplatow über. 1830 wird in der Lindenstraße in Genthin durch den königlichen Fiskus ein Gefängnis, 1838 das Land- und Stadtgericht II. Klasse sowie das Amtsgericht eingerichtet. Der Richter führt die Bezeichnung Stadtrichter.

1846 wird das neue Rathaus am kleinen Markt in Genthin in Betrieb genommen. Es wird später das Amtsgericht, und zwar im Jahr 1848. Von 1952 bis 1989 beherbergt dieses Gebäude das ehemalige Kreisgericht Genthin. Später, und zwar 1997, erfolgt der Umzug in das Gebäude in der Brandenburger Straße des ehemaligen Sitzes der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land II.

(Quellen: Dr. iur. Fritz Markmann, Dr. Paul Krause „Das Bürger Stadtrecht“ W. Kohlhammer Verlag 1938; Adress-Buch und Wohnungsanzeiger von Burg 1899 - 1900, W. Stolze, Stadtsecretair, Selbstverlag des Herausgebers; Gerhard Mitendorf, Volksstimme September 1996)